

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/10 W108 2334966-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2026

Entscheidungsdatum

10.04.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

UG §67

VwGVG §28 Abs2

ZDG §14

ZDG §14 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 67 heute
2. UG § 67 gültig ab 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
3. UG § 67 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
4. UG § 67 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
5. UG § 67 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
6. UG § 67 gültig von 01.10.2009 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
7. UG § 67 gültig von 10.06.2006 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
8. UG § 67 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2006

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. ZDG § 14 heute

2. ZDG § 14 gültig ab 01.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
 3. ZDG § 14 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
 4. ZDG § 14 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
 5. ZDG § 14 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
 6. ZDG § 14 gültig von 24.12.1986 bis 31.12.1993
-
1. ZDG § 14 heute
 2. ZDG § 14 gültig ab 01.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
 3. ZDG § 14 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
 4. ZDG § 14 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
 5. ZDG § 14 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
 6. ZDG § 14 gültig von 24.12.1986 bis 31.12.1993

Spruch

W108 2334966-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 18.11.2025, Zl. 542080/16/ZD/1125, betreffend eine Angelegenheit nach dem Zivildienstgesetz zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. BRAUCHART über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 18.11.2025, Zl. 542080/16/ZD/1125, betreffend eine Angelegenheit nach dem Zivildienstgesetz zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der nunmehrige Beschwerdeführer brachte nach Feststellung seiner Tauglichkeit am 15.12.2023 eine Zivildiensterklärung vom 15.11.2024 ein.

Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht) vom 27.11.2024, Zl. 542080/2/ZD/24, wurde der Eintritt der Zivildienstpflcht des Beschwerdeführers mit 15.11.2024 festgestellt.

2.1. Mit (das vorliegende Verwaltungsverfahren einleitendem) Schriftsatz vom 10.09.2025 beantragte der Beschwerdeführer einen Aufschub der Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 14 ZDG (Zivildienstgesetz) bis zum Jänner 2028, weil er das Bachelorstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der XXXX (in der Folge: Universität) seit drei Semestern betreibe. Die Mindeststudiendauer betrage sechs Semester, jedoch seien sieben Semester als realistische Studiendauer anzusetzen. Die Unterbrechung bzw. der Abbruch der Ausbildung würde einen bedeuteten Nachteil bewirken, so den Verlust des Anschlusses an Lehrveranstaltungen, Kohorten und den gesamten Jahrgang sowie eine massive Verzögerung des Studienfortschritts, da sein Studium aufbauend sei, die Bachelorarbeit bevorstehe und viele Lehrveranstaltungen nur einmal pro Semester angeboten würden. Zusätzlich nehme der Beschwerdeführer an Studienbeschleunigungsprogrammen, wie der „Sommer- und Winteruni“ teil. Da es sich beim Studienzweig der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften um ein kompetitives Umfeld handle, würde er bei einer Unterbrechung seines Studiums viel Zeit verlieren und darüber hinaus seinen Lebenslauf stark beeinträchtigen. Seine (endgültige) Tauglichkeit habe aus medizinischen Gründen zudem erst verspätet festgestellt werden können.

2.1. Mit

(das vorliegende Verwaltungsverfahren einleitendem) Schriftsatz vom 10.09.2025 beantragte der Beschwerdeführer einen Aufschub der Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß Paragraph 14, ZDG (Zivildienstgesetz) bis zum Jänner 2028, weil er das Bachelorstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der römisch 40 (in der Folge: Universität) seit drei Semestern betreibe. Die Mindeststudiendauer betrage sechs Semester, jedoch seien sieben Semester als realistische Studiendauer anzusetzen. Die Unterbrechung bzw. der Abbruch der Ausbildung würde einen bedeutenden Nachteil bewirken, so den Verlust des Anschlusses an Lehrveranstaltungen, Kohorten und den gesamten Jahrgang sowie eine massive Verzögerung des Studienfortschritts, da sein Studium aufbauend sei, die Bachelorarbeit bevorstehe und viele Lehrveranstaltungen nur einmal pro Semester angeboten würden. Zusätzlich nehme der Beschwerdeführer an Studienbeschleunigungsprogrammen, wie der „Sommer- und Winteruni“ teil. Da es sich beim Studienfach der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften um ein kompetitives Umfeld handle, würde er bei einer Unterbrechung seines Studiums viel Zeit verlieren und darüber hinaus seinen Lebenslauf stark beeinträchtigen. Seine (endgültige) Tauglichkeit habe aus medizinischen Gründen zudem erst verspätet festgestellt werden können.

Dem Antrag waren als Beilagen das Studienblatt des Beschwerdeführers für das Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025/2026 vom 01.09.2025 sowie ein Transkript über die Studienleistungen des Beschwerdeführers vom 09.01.2025 angeschlossen. Dem Antrag waren als Beilagen das Studienblatt des Beschwerdeführers für das Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025 aus 2026, vom 01.09.2025 sowie ein Transkript über die Studienleistungen des Beschwerdeführers vom 09.01.2025 angeschlossen.

Aus den Studienblättern vom 01.09.2025 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sein Studium am 21.10.2024 begonnen hat.

2.2. Mit Schreiben vom 11.09.2025 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, mitzuteilen, wann er die maßgebliche Hochschulausbildung begonnen habe, ein aktuelles Studienblatt vorzulegen und Nachweise im Zusammenhang mit der außerordentlichen Härte bzw. des bedeutenden Nachteils gemäß § 14 Abs. 2 ZDG zu erbringen. 2.2. Mit Schreiben vom 11.09.2025 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, mitzuteilen, wann er die maßgebliche Hochschulausbildung begonnen habe, ein aktuelles Studienblatt vorzulegen und Nachweise im Zusammenhang mit der außerordentlichen Härte bzw. des bedeutenden Nachteils gemäß Paragraph 14, Absatz 2, ZDG zu erbringen.

2.3. Mit Eingaben vom 15.09.2025 und 26.09.2025 brachte der Beschwerdeführer soweit Wesentlich vor, dass ein Missverständnis vorliege, da er bereits im Rahmen der Stellung angegeben habe, dass er für ein Studium an der Universität inskribiert sei und entsprechende Unterlagen samt Nachweisen vorgelegt habe. Diese Informationen seien jedoch durch die Stellungskommission nicht an die belangte Behörde weitergeleitet worden, wie sich – im Zuge der Übermittlung seiner (jährlichen) Studienbestätigung – herausgestellt habe. Aufgrund seines beeinträchtigten Ohres sei er mehrfach zur Stellung geladen und erst nach zusätzlichen Untersuchungen, welche über mehrere Jahre hinweg stattgefunden hätten, für tauglich befunden worden. Dies habe die endgültige Tauglichkeitsfeststellung deutlich verzögert, weshalb er in der Zwischenzeit sein Studium an der Universität begonnen habe. Eine Absolvierung des Zivildienstes direkt nach der Schulzeit – wie in Österreich üblich – sei im daher verwehrt geblieben. Ihm sei bewusst, dass Studienunterbrechungen allgemein zu Verzögerungen führen würden, jedoch in seinem Fall zusätzliche Umstände zu bedenken seien. Er wolle erneut betonen, dass er sich nunmehr im dritten Semester befinde, die Mindeststudiendauer sechs Semester betrage und er bislang noch keine Zuweisung zu einer Zivildienststelle erhalten habe. Zum aktuellen Zeitpunkt könne er einen Antritt des ordentlichen Zivildienstes maximal bis Dezember 2026 verschieben, zu diesem Zeitpunkt würde er sich bereits im fünften Semester befinden und somit kurz vor seinem Studienabschluss stehen. Folglich ersuche er um die Gewährung eines Aufschubs bis nunmehr Juli 2027. In Ergänzung zu den im verfahrenseinleitenden Antrag vom 10.09.2025 genannten Nachteilen brachte der Beschwerdeführer ferner vor, dass sein Studium Spezialisierungen in der Dauer von mehreren Semestern vorsehe, welche eine Aufnahmeprüfung erfordern würden und zwingenden zu absolvieren seien. Ein Abbruch würde bedeuten, dass er seinen Spezialisierungsplatz verliere und erneut von vorne starten müsse, wobei eine Beurlaubung in diese Zeit nicht eingerechnet werde. Er habe zudem konkrete Schritte unternommen, um sich für ein Auslandssemester zu qualifizieren und ein – seine Chancen erhöhendes – Praktikum in der Schweiz absolviert, welches seine finanziellen Ressourcen belastet habe. Eine Auslandserfahrung sei keine zwingende Voraussetzung, jedoch werde dieser ein hoher Stellenwert in akademischen Laufbahnen beigemessen. Für das genannte Auslandssemester habe er sich ein Jahr im Voraus bewerben, weitere vorbereitende Kurse absolvieren und im aktuellen Semester eine Bewerbung verfassen

müssen. Eine Zivildienstleistung zum jetzigen Zeitpunkt hätte zur Folge, dass dem Beschwerdeführer in seinem Bachelorstudium ein Auslandssemester verwehrt bliebe, da er den Bewerbungsprozess (in zeitlicher Hinsicht) nicht vor dem vorgesehenen Ende seines Bachelorstudiums erneut vollständig durchlaufen könne. Darüber hinaus sei seine Familie durch eine Krebserkrankung seines Vaters stark belastet, da dieser sich in Therapie befinde und nur eine geringe Pension von EUR 833,00 beziehe. Eine Unterbrechung des Studiums des Beschwerdeführers würde auch die finanziell angespannte Situation sowie die seelische Belastung seiner Familie verschärfen.

Den Eingaben waren als Beilagen ein Schreiben des Vaters des Beschwerdeführers in Bezug auf seine gesundheitliche und finanzielle Situation vom 23.09.2025, eine Bezugsbestätigung der Pensionsversicherungsanstalt für die Alterspension des Vaters des Beschwerdeführers in der Höhe von EUR 833,22 vom 23.10.2024, das Studienblatt des Beschwerdeführers für das Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025/2026 vom 01.09.2025 sowie ein Transkript über die Studienleistungen des Beschwerdeführers vom 09.01.2025 angeschlossen. Den Eingaben waren als Beilagen ein Schreiben des Vaters des Beschwerdeführers in Bezug auf seine gesundheitliche und finanzielle Situation vom 23.09.2025, eine Bezugsbestätigung der Pensionsversicherungsanstalt für die Alterspension des Vaters des Beschwerdeführers in der Höhe von EUR 833,22 vom 23.10.2024, das Studienblatt des Beschwerdeführers für das Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025 aus 2026, vom 01.09.2025 sowie ein Transkript über die Studienleistungen des Beschwerdeführers vom 09.01.2025 angeschlossen.

3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den unter Punkt 2. dargestellten Antrag des Beschwerdeführers auf Aufschub der Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 14 Abs. 2 ZDG als unbegründet ab. 3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den unter Punkt 2. dargestellten Antrag des Beschwerdeführers auf Aufschub der Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß Paragraph 14, Absatz 2, ZDG als unbegründet ab.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges (im Wesentlichen wie unter den Punkten 1. - 2. dargelegt) aus, der Beschwerdeführer habe den Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes aufgrund seiner Hochschulausbildung beantragt. Seine Tauglichkeit zum Wehrdienst sei von der Stellungskommission am 15.12.2023 festgestellt worden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.11.2024 sei der Eintritt seiner Zivildienstpflicht festgestellt worden. Da er die maßgebliche Ausbildung im Oktober 2024 begonnen habe, sei auf seinen Antrag auf Aufschub § 14 Abs. 2 ZDG anzuwenden. Da er nicht zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Zivildiensterklärung zugewiesen worden sei, wäre sein Zivildienstantritt gemäß § 14 Abs. 2, erster Satz, ZDG aufzuschieben, wenn die Unterbrechung seiner Ausbildung einen bedeutenden Nachteil bedeuten würde. Da er außerdem, ohne zugewiesen zu sein, eine weiterführende Ausbildung begonnen habe, wäre gemäß § 14 Abs. 2, zweiter Satz, ZDG sein Zivildienstantritt auch aufzuschieben, wenn die Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Familiäre Umstände könnten in einem Verfahren nach § 14 Abs. 2 ZDG nicht berücksichtigt werden (vgl. VWGH92/11/0215). Da der Beschwerdeführer trotz Aufforderung keinen Nachweis eines bedeutenden Nachteils aufgrund des ersten Satzes gemäß § 14 Abs. 2 ZDG erbracht habe, sei sein Antrag spruchgemäß abzuweisen gewesen. Da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2, erster Satz, ZDG nicht vorlägen (bedeutender Nachteil bei Unterbrechung der Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung), könne auch keine außerordentliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 2, zweiter Satz, ZDG vorliegen, weshalb ein Aufschub nach dieser Bestimmung ebenfalls nicht habe gewährt werden können. Zu den weiteren Angaben werde angeführt, dass fast alle Studien aufbauende Inhalte hätten und in jährlichen Zyklen abgehalten würden. Es handle sich dabei jedoch um keinen bedeutenden oder außergewöhnlichen Umstand, der einen Aufschub gemäß § 14 Abs. 2 ZDG rechtfertigen könne. Zum Auslandssemester sei darauf hinzuweisen, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb dieselben Schritte – in Hinblick auf die Absolvierung eines Auslandssemesters – nicht nach der Unterbrechung des Studiums erneut gesetzt werden könnten. Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges (im Wesentlichen wie unter den Punkten 1. - 2. dargelegt) aus, der Beschwerdeführer habe den Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes aufgrund seiner Hochschulausbildung beantragt. Seine Tauglichkeit zum Wehrdienst sei von der Stellungskommission am 15.12.2023 festgestellt worden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.11.2024 sei der Eintritt seiner Zivildienstpflicht festgestellt worden. Da er die maßgebliche Ausbildung im Oktober 2024 begonnen habe, sei auf seinen Antrag auf Aufschub Paragraph 14, Absatz 2, ZDG anzuwenden. Da er nicht zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der Zivildiensterklärung zugewiesen worden sei, wäre sein Zivildienstantritt

gemäß Paragraph 14, Absatz 2,, erster Satz, ZDG aufzuschieben, wenn die Unterbrechung seiner Ausbildung einen bedeutenden Nachteil bedeuten würde. Da er außerdem, ohne zugewiesen zu sein, eine weiterführende Ausbildung begonnen habe, wäre gemäß Paragraph 14, Absatz 2,, zweiter Satz, ZDG sein Zivildienstantritt auch aufzuschieben, wenn die Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Familiäre Umstände könnten in einem Verfahren nach Paragraph 14, Absatz 2, ZDG nicht berücksichtigt werden (vergleiche VwGH 92/11/0215). Da der Beschwerdeführer trotz Aufforderung keinen Nachweis eines bedeutenden Nachteils aufgrund des ersten Satzes gemäß Paragraph 14, Absatz 2, ZDG erbracht habe, sei sein Antrag spruchgemäß abzuweisen gewesen. Da die Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz 2,, erster Satz, ZDG nicht vorlägen (bedeutender Nachteil bei Unterbrechung der Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung), könne auch keine außerordentliche Härte im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2,, zweiter Satz, ZDG vorliegen, weshalb ein Aufschub nach dieser Bestimmung ebenfalls nicht habe gewährt werden können. Zu den weiteren Angaben werde angeführt, dass fast alle Studien aufbauende Inhalte hätten und in jährlichen Zyklen abgehalten würden. Es handle sich dabei jedoch um keinen bedeutenden oder außergewöhnlichen Umstand, der einen Aufschub gemäß Paragraph 14, Absatz 2, ZDG rechtfertigen könne. Zum Auslandssemester sei darauf hinzuweisen, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb dieselben Schritte – in Hinblick auf die Absolvierung eines Auslandssemesters – nicht nach der Unterbrechung des Studiums erneut gesetzt werden könnten.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der er nach Wiederholung des bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erstatteten Vorbringens zusammengefasst ausführte, seinem Antrag sei zu Unrecht nicht Folge geleistet worden, da die Unterbrechung seiner Hochschulausbildung an der Universität einen bedeuteten Nachteil bzw. eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Die außerordentliche Härte sei bereits dargestellt worden, insbesondere im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslandssemester, für welches er nunmehr angemeldet sei, und im Fall einer Absage – aufgrund der Leistung des ordentlichen Zivildienstes – auf eine „Blacklist“ gesetzt werde. Alleine der Umstand, mitten im laufenden Semester eingezogen zu werden, stelle für ihn eine unfassbare Belastung und Unplanbarkeit dar. Diese Umstände könnten sich auch auf seine zukünftige Karriere und sein Erwerbsleben auswirken. Der beantragte Aufschub stelle nicht auf die Vermeidung des Zivildienstes ab, sondern auf die Abwendung eines bedeutenden Nachteils für den Beschwerdeführer.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, in der er nach Wiederholung des bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erstatteten Vorbringens zusammengefasst ausführte, seinem Antrag sei zu Unrecht nicht Folge geleistet worden, da die Unterbrechung seiner Hochschulausbildung an der Universität einen bedeuteten Nachteil bzw. eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Die außerordentliche Härte sei bereits dargestellt worden, insbesondere im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslandssemester, für welches er nunmehr angemeldet sei, und im Fall einer Absage – aufgrund der Leistung des ordentlichen Zivildienstes – auf eine „Blacklist“ gesetzt werde. Alleine der Umstand, mitten im laufenden Semester eingezogen zu werden, stelle für ihn eine unfassbare Belastung und Unplanbarkeit dar. Diese Umstände könnten sich auch auf seine zukünftige Karriere und sein Erwerbsleben auswirken. Der beantragte Aufschub stelle nicht auf die Vermeidung des Zivildienstes ab, sondern auf die Abwendung eines bedeutenden Nachteils für den Beschwerdeführer.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt den bezughabenden Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Ausführungen oben unter Punkt I. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt werden festgestellt. Die Ausführungen oben unter Punkt römisch eins. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt werden festgestellt.

Damit steht insbesondere fest:

Der Beschwerdeführer hat nach Feststellung seiner Tauglichkeit am 15.12.2023 ab Oktober 2024 das Bachelorstudium „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ an der XXXX zu studieren begonnen. Der Eintritt seiner Zivildienstpflcht wurde mit 15.11.2024 festgestellt. Der Beschwerdeführer hat nach Feststellung seiner Tauglichkeit am 15.12.2023 ab Oktober

2024 das Bachelorstudium „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ an der römisch 40 zu studieren begonnen. Der Eintritt seiner Zivildienstpflicht wurde mit 15.11.2024 festgestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt, insbesondere auch aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers. Die relevanten Ermittlungsergebnisse und Urkunden liegen in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten ein. Die belangte Behörde hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und in der Begründung des angefochtenen Bescheides den maßgeblichen Sachverhalt in Übereinstimmung mit der Aktenlage richtig festgestellt. Diesem Sachverhalt trat der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht bzw. mit bloß unsubstantiiertem Vorbringen entgegen. Somit steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt fest. Einer weiteren Klärung des Sachverhaltes unter Aufnahme weiterer Beweise bedarf es daher nicht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 2a Abs. 4 ZDG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur. Gemäß Paragraph 2 a, Absatz 4, ZDG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130,

Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor. 3.2. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vor.

3.3. Sie ist in der Sache jedoch nicht berechtigt:

3.3.1. Zur Rechtslage und Judikatur:

3.3.1.1. § 14 des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) lautet3.3.1.1. Paragraph 14, des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) lautet:

„(1) Zivildienstpflichtigen, die zu dem im § 25 Abs. 1 Z 4 WG 2001 genannten Zeitpunkt in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung stehen, ist – sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden. Im Falle der Einbringung einer Zivildiensterklärung nach vollständiger Ableistung des Grundwehrdienstes gilt als maßgeblicher Zeitpunkt jener des Entstehens der Zivildienstpflicht.„(1) Zivildienstpflichtigen, die zu dem im Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, WG 2001 genannten Zeitpunkt in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung stehen, ist – sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden. Im Falle der Einbringung einer Zivildiensterklärung nach vollständiger Ableistung des Grundwehrdienstes gilt als maßgeblicher Zeitpunkt jener des Entstehens der Zivildienstpflicht.

(2) Zivildienstpflichtigen ist auf Antrag der ordentliche Zivildienst aufzuschieben, wenn Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen, sie noch nicht zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Zivildiensterklärung oder nach Ende des Aufschubes gemäß Abs. 1 zugewiesen sind und durch die Unterbrechung einer Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung, die sie nach dem in § 25 Abs. 1 Z 4 WG 2001 genannten Zeitpunkt begonnen haben, einen bedeutenden Nachteil erleiden würden. Dasselbe gilt, wenn der Zivildienstpflichtige ohne zugewiesen zu sein, eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.(2) Zivildienstpflichtigen ist auf Antrag der ordentliche Zivildienst aufzuschieben, wenn Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen, sie noch nicht zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Zivildiensterklärung oder nach Ende des Aufschubes gemäß Absatz eins, zugewiesen sind und durch die Unterbrechung einer Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung, die sie nach dem in Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, WG 2001 genannten Zeitpunkt begonnen haben, einen bedeutenden Nachteil erleiden würden. Dasselbe gilt, wenn der Zivildienstpflichtige ohne zugewiesen zu sein, eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

(3) Der Aufschub kann in den Fällen des Abs. 2 bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September des Kalenderjahres gewährt werden, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.(3) Der Aufschub kann in den Fällen des Absatz 2 bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September des Kalenderjahres gewährt werden, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft. § 13 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis jedes zweite Jahr zu erbringen ist.(4) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft. Paragraph 13, Absatz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis jedes zweite Jahr zu erbringen ist.

(5) Der Zivildienstpflichtige, dessen Zivildienst aufgeschoben wurde, hat den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für den Aufschub unverzüglich der Zivildienstserviceagentur mitzuteilen.“

§ 67 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) lautet: Paragraph 67, des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) lautet:

„(1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
 3. Schwangerschaft oder
 4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
 5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
 6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung
- bescheidmäßig zu beurlauben. Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

(2) Bei Beurlaubungen gilt Folgendes:

1. Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen.
2. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. 2. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Absatz eins, Ziffer 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.
3. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.

(3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.“

§ 29 der Satzung der XXXX lautet: Paragraph 29, der Satzung der römisch 40 lautet:

„Das Rektorat hat Studierende auf Antrag wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen Einberufung als Milizsoldat*in, wegen Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, wegen Schwangerschaft, wegen Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten (z. B. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger), wegen Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder wegen eines Auslandssemesters als Freemover mit Bescheid zu beurlauben.“

3.3.1.2. Ein bedeutender Nachteil iSd § 14 Abs. 2 ZDG ist dann anzunehmen, wenn der Zivildienstpflichtige - der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sich bereits im zweiten Semester seiner Ausbildung (hier: an einer Akademie für Sozialarbeit) befand - die von ihm begonnene Ausbildung nicht fortsetzen kann, m.a.W. wenn die ersten beiden Semester der von ihm begonnenen Ausbildung im Falle der Unterbrechung der Ausbildung verloren wären. Der Verlust bloß eines (zusätzlichen) Semesters (über die durch die Leistung des Zivildienstes bedingte Unterbrechung der Ausbildung hinaus) könnte hingegen nicht als bedeutender Nachteil angesehen werden (VwGH 22.01.2022, 2001/11/0180, siehe auch VwGH 24.08.1999, 99/11/0082). 3.3.1.2. Ein bedeutender Nachteil iSd Paragraph 14, Absatz 2, ZDG ist dann anzunehmen, wenn der Zivildienstpflichtige - der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sich bereits im zweiten Semester seiner Ausbildung (hier: an einer Akademie für Sozialarbeit) befand - die von ihm begonnene Ausbildung nicht fortsetzen kann, m.a.W. wenn die ersten beiden Semester der von ihm begonnenen Ausbildung im Falle der Unterbrechung der Ausbildung verloren wären. Der Verlust bloß eines (zusätzlichen) Semesters (über die durch die Leistung des Zivildienstes bedingte Unterbrechung der Ausbildung hinaus) könnte hingegen nicht als bedeutender Nachteil angesehen werden (VwGH 22.01.2022, 2001/11/0180, siehe auch VwGH 24.08.1999, 99/11/0082).

Die mit der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes verbundene Verhinderung einer zügigen und ununterbrochenen Dauer des Studiums stellt für sich allein noch keinen bedeutenden Nachteil iSd Gesetzes dar. Dieser mit jeder derartigen Unterbrechung einer Ausbildung verbundene Nachteil wird vom Gesetz grundsätzlich in Kauf genommen, wie sich aus seinem § 14 Abs. 2 ZDG ergibt (VwGH 20.03.2001, 99/11/0044). Die mit der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes verbundene Verhinderung einer zügigen und ununterbrochenen Dauer des Studiums stellt für sich allein noch keinen bedeutenden Nachteil iSd Gesetzes dar. Dieser mit jeder derartigen Unterbrechung einer Ausbildung verbundene Nachteil wird vom Gesetz grundsätzlich in Kauf genommen, wie sich aus seinem Paragraph 14, Absatz 2, ZDG ergibt (VwGH 20.03.2001, 99/11/0044).

Die bloße Verlängerung des Studiums infolge Zivildienstleistung ist eine natürliche Folge der Erfüllung der in Rede stehenden staatsbürgerlichen Pflicht und vermag von vornherein keine außerordentliche Härte zu begründen. Die Verzögerung würde auch dann eintreten, wenn der Zivildienstpflichtige den Zivildienst vor Studienbeginn absolviert hätte. Dass allenfalls ein weiteres Semester infolge einer Unterbrechung des Studiums verlorengehe, stellt keine außerordentliche Härte iSd § 14 Abs. 2 ZDG idF der ZDGNov 1996 dar (VwGH 22.03.2002, 2001/11/0395). Die bloße Verlängerung des Studiums infolge Zivildienstleistung ist eine natürliche Folge der Erfüllung der in Rede stehenden staatsbürgerlichen Pflicht und vermag von vornherein keine außerordentliche Härte zu begründen. Die Verzögerung würde auch dann eintreten, wenn der Zivildienstpflichtige den Zivildienst vor Studienbeginn absolviert hätte. Dass allenfalls ein weiteres Semester infolge einer Unterbrechung des Studiums verlorengehe, stellt keine außerordentliche Härte iSd Paragraph 14, Absatz 2, ZDG in der Fassung der ZDGNov 1996 dar (VwGH 22.03.2002, 2001/11/0395).

Die Unterbrechung eines begonnenen Fachhochschulstudiums ist mit keiner außerordentlichen Härte für den Zivildienstler iSd § 14 Abs. 2 letzter Satz ZDG verbunden, wenn der mit dem Träger des Fachhochschullehrganges abgeschlossene Ausbildungsvertrag bei Vorliegen eines zwingenden Grundes ausdrücklich die Möglichkeit einer Unterbrechung und des Wiedereintrittes in die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt vorsieht; die bescheidmäßige Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wäre zweifellos ein zwingender Grund zur Unterbrechung der Ausbildung iS dieser Bestimmung des Ausbildungsvertrages (VwGH 24.08.1999, 98/11/0304). Die Unterbrechung eines begonnenen Fachhochschulstudiums ist mit keiner außerordentlichen Härte für den Zivildienstler iSd Paragraph 14, Absatz 2, letzter Satz ZDG verbunden, wenn der mit dem Träger des Fachhochschullehrganges abgeschlossene Ausbildungsvertrag bei Vorliegen eines zwingenden Grundes ausdrücklich die Möglichkeit einer Unterbrechung und des Wiedereintrittes in die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt vorsieht; die bescheidmäßige Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wäre zweifellos ein zwingender Grund zur Unterbrechung der Ausbildung iS dieser Bestimmung des Ausbildungsvertrages (VwGH 24.08.1999, 98/11/0304).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Zivildienstpflichtige – nicht zuletzt in ihrem eigenen Interesse – u.a. ein Hochschulstudium grundsätzlich erst nach Leistung des Zivildienstes beginnen sollen (VwGH 26.02.2002, 2001/11/0008).

Einen Rückschlag bzw. Zeitverlust in ihrer Karriere haben alle Zivil- und Wehrdienstleistenden hinzunehmen, die bereits vor Erbringung der jeweilig in Rede stehenden Dienstleistung ihre berufliche Existenz zu verwirklichen begonnen haben (VwGH 30.06.1992, 92/11/0104).

Bringt der Zivildienstpflichtige vor, es bereite ihm vor allem Sorge, dass er nach der Ableistung des Zivildienstes sich "sicher vom Studentendasein relativ weit entfernt" habe, weil er sich ein Jahr lang mit anderen Problemen habe beschäftigen müssen, zeigt er keine außerordentliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 2 ZDG auf, weil dieses Problem mit jeder derartigen Unterbrechung der Hochschulausbildung verbunden ist. Die Situation des Zivildienstpflichtigen unterscheidet sich im Übrigen insoweit nicht wesentlich von der jener Zivildienstpflichtigen, die vor Beginn des Hochschulstudiums den Zivildienst geleistet haben. Dies gilt auch für die finanzielle Belastung durch die Einführung von Studiengebühren (VwGH 22.01.2002, 2001/11/0392). Bringt der Zivildienstpflichtige vor, es bereite ihm vor allem Sorge, dass er nach der Ableistung des Zivildienstes sich "sicher vom Studentendasein relativ weit entfernt" habe, weil er sich ein Jahr lang mit anderen Problemen habe beschäftigen müssen, zeigt er keine außerordentliche Härte im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, ZDG auf, weil dieses Problem mit jeder derartigen Unterbrechung der Hochschulausbildung verbunden ist. Die Situation des Zivildienstpflichtigen unterscheidet sich im Übrigen insoweit nicht wesentlich von der jener Zivildienstpflichtigen, die vor Beginn des Hochschulstudiums den Zivildienst geleistet haben. Dies gilt auch für die finanzielle Belastung durch die Einführung von Studiengebühren (VwGH 22.01.2002, 2001/11/0392).

Eine Unterbrechung des Studiums in der Dauer von insgesamt zwei Jahren – also in der Dauer des Zivildienstes zuzüglich zweier Semester – steht im krassen Missverhältnis zur Dauer des Zivildienstes und stellt daher eine außerordentliche Härte iSd § 14 Abs. 2 Satz 2 ZDG dar, auch wenn hiedurch nicht der gänzliche Abbruch der Ausbildung bewirkt würde (vgl. VwGH 24.08.1999, 99/11/0079). Eine Unterbrechung des Studiums in der Dauer von insgesamt zwei Jahren – also in der Dauer des Zivildienstes zuzüglich zweier Semester – steht im krassen Missverhältnis zur Dauer des Zivildienstes und stellt daher eine außerordentliche Härte iSd Paragraph 14, Absatz 2, Satz 2 ZDG dar, auch wenn hiedurch nicht der gänzliche Abbruch der Ausbildung bewirkt würde vergleiche VwGH 24.08.1999, 99/11/0079).

Ist eine Unterbrechung des Ausbildungsganges nicht möglich und bedeutet die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes den Abbruch der begonnenen Ausbildung, wobei im Falle einer derartigen Unterbrechung mit dem ersten Studiensemester eines neuen Lehrganges begonnen werden müsste und zusätzlich zum Zeitverlust finanzielle Nachteile aufgrund der verlorenen Semester entstünden, so bedeutet die Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte iSd Gesetzes; der Abbruch der begonnenen Ausbildung iVm dem verlorenen finanziellen Aufwand ginge weit über die mit der Unterbrechung einer laufenden Ausbildung üblicherweise verbundenen Nachteile hinaus (vgl. VwGH 24.08.1999, 98/11/0203). Ist eine Unterbrechung des Ausbildungsganges nicht möglich und bedeutet die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes den Abbruch der begonnenen Ausbildung, wobei im Falle einer derartigen Unterbrechung mit dem ersten Studiensemester eines neuen Lehrganges begonnen werden müsste und zusätzlich zum Zeitverlust finanzielle Nachteile aufgrund der verlorenen Semester entstünden, so bedeutet die Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte iSd Gesetzes; der Abbruch der begonnenen Ausbildung in Verbindung mit dem verlorenen finanziellen Aufwand ginge weit über die mit der Unterbrechung einer laufenden Ausbildung üblicherweise verbundenen Nachteile hinaus vergleiche VwGH 24.08.1999, 98/11/0203).

3.3.2. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus Folgendes:

§ 14 Abs. 1 ZDG ist auf den Beschwerdeführer unstrittig nicht anwendbar, da er zur Zeit seiner Tauglichkeitsfeststellung in keiner Ausbildung stand (vgl. VwGH 24.08.1999, 99/11/0082). Paragraph 14, Absatz eins, ZDG ist auf den Beschwerdeführer unstrittig nicht anwendbar, da er zur Zeit seiner Tauglichkeitsfeststellung in keiner Ausbildung stand vergleiche VwGH 24.08.1999, 99/11/0082).

In Betracht kommt in der gegenständlichen Rechtssache daher ein Aufschub – wie die belangte Behörde zu Recht ausgeführt hat – sowohl gemäß § 14 Abs. 2 erster als auch zweiter Satz ZDG. In Betracht kommt in der gegenständlichen Rechtssache daher ein Aufschub – wie die belangte Behörde zu Recht ausgeführt hat – sowohl gemäß Paragraph 14, Absatz 2, erster als auch zweiter Satz ZDG.

Da der Beschwerdeführer noch nicht zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen ist, ist entscheidend, ob er durch die Unterbrechung seines im Oktober 2024 begonnenen Bachelorstudiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum Zweck der Zivildienstleistung einen bedeutenden Nachteil erfahren würde, da die Frage, ob die Unterbrechung seines Studiums mit einer außerordentlichen Härte verbunden wäre, denklogisch im Rahmen eines Größenvergleich auch einen bedeutenden Nachteil nach sich ziehen würde:

Vorweg ist festzuhalten, dass für den Standpunkt des Beschwerdeführers aus den Ausführungen einer angespannten finanziellen Lage seiner Familie sowie dem Gesundheitszustand seines Vaters nichts zu gewinnen ist, da familiäre Umstände nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bescheiden betreffend den Aufschub des Antritts des ordentlichen Zivildienstes (sowie einem in einer solchen Sache anhängigen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) mangels rechtlicher Relevanz nicht am Platz sind (VwGH 20.10.1992, 92/21/0215).

Der Beschwerdeführer machte als bedeutenden Nachteil bzw. als außerordentliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 2 ZDG geltend, die notwendige Unterbrechung seines Bachelorstudiums würde einen deutlichen Zeitverlust darstellen, da es sich um ein kompetitives Studium handle, er den Anschluss an die anderen Studierenden bzw. den Jahrgang sowie seine Kohorten – obwohl er in seinem aktuellen Umfeld gut integriert sei – verliere, die Bewältigung des Studiums bei „realistischer“ Betrachtung ein Semester länger dauern würde als der Studienplan es vorsehe, Lehrveranstaltungen nur einmal im Jahr angeboten werden würden, es sich um ein aufbauendes Studium handle und er auch an den zusätzlichen Studienbeschleunigungsprogrammen wie der „Sommer- und Winteruni“ nicht mehr teilnehmen könne. Wieso es ihm jedoch unmöglich wäre, nach der Unterbrechung seines Bachelorstudiums neue Kohorten zu finden bzw. sich in den jeweiligen Jahrgang zu integrieren, der „Sommer- und Winteruni“ nachzugehen sowie das aufbauende

Lehrveranstaltungsangebot seiner Universität in Anspruch zu nehmen, legte der Beschwerdeführer nicht einmal im Ansatz dar. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete längere (Mindest-)Studiendauer wurde von ihm in keiner Weise bescheinigt. Weshalb, wie vom Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Aufschub an die belangte Behörde ursprünglich ausgeführt, er aufgrund des Zivildienstes eine Verzögerung von mindestens zwei Semestern – exklusive der Zeit des Zivildienstes – erleiden sollte, ist ebenso nicht ersichtlich und kann dieser lediglich während der Unterbrechung des Bachelorstudiums zur Ableistung des Zivildienstes nicht an den Prüfungen und Lehrveranstaltungen seiner Universität teilnehmen, die sich hieraus ergebende Verlängerung des Studiums vermag jedoch noch keinen bedeutenden Nachteil darzustellen, vielmehr trifft dieser Zeitverlust alle Zivildienstpflichtigen, die ihre Ausbildung zur Ableistung des Zivildienstes unterbrechen müssen gleichermaßen und wird wie oben dargestellt vom Gesetzgeber grundsätzlich in Kauf genommen. Der Verwaltungsgerichtshof führte mehrfach aus, dass der Verlust bloß eines (zusätzlichen) Semesters (über die durch die Leistung des Zivildienstes bedingte Unterbrechung der Ausbildung hinaus) nicht als bedeutender Nachteil angesehen werden könne (etwa VwGH 22.01.2002, 2001/11/0180). Ebenso kann der Verlust des Anschlusses an Personen eines bestimmten Studienjahrgangs keine außerordentliche Härte darstellen (VwGH 22.01.2002, 2001/11/0392). Der Gesetzgeber geht generell davon aus, dass Zivildienstpflichtige – nicht zuletzt in ihrem eigenen Interesse – u.a. ein Hochschulstudium grundsätzlich erst nach Leistung des Zivildienstes beginnen sollen, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht nicht übersieht, dass es im hier zu beurteilenden Fall – aus medizinischen Gründen – zu einer vorübergehenden Untauglichkeit des Beschwerdeführers gekommen ist, welche die endgültige Tauglichkeitsfeststellung erheblich verzögerte. Gerade aus einem solchen Grund sieht sowohl § 67 Abs. 1 Z 1 UG, der für „öffentliche“ Universitäten – wie jene des Beschwerdeführers – in Geltung steht, sowie § 29 der Satzung der Universität des Beschwerdeführers die Möglichkeit einer (zwingenden) Beurlaubung für die Ableistung des Zivildienstes auf Antrag vor. Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang zudem selbst vor, dass ihm im Rahmen der Beurlaubung keine Nachteile bezüglich seiner eingeschlagenen Spezialisierung entstehen würden, so der Verlust der erworbenen Semester während einer solchen Spezialisierung, und ist nicht erkennbar, weshalb im Fall des Beschwerdeführers eine Beurlaubung in der Dauer eines Jahres nicht möglich sein sollte. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände können daher weder als bedeutender Nachteil noch als außerordentliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 2 ZDG angesehen werden. Der Beschwerdeführer machte als bedeutenden Nachteil bzw. als außerordentliche Härte im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, ZDG geltend, die notwendige Unterbrechung seines Bachelorstudiums würde einen deutlichen Zeitverlust darstellen, da es sich um ein kompetitives Studium handle, er den Anschluss an die anderen Studierenden bzw. den Jahrgang sowie seine Kohorten – obwohl er in seinem aktuellen Umfeld gut integriert sei – verliere, die Bewältigung des Studiums bei „realistischer“ Betrachtung ein Semester länger dauern würde als der Studienplan es vorsehe, Lehrveranstaltungen nur einmal im Jahr angeboten werden würden, es sich um ein aufbauendes Studium handle und er auch an den zusätzlichen Studienbeschleunigungsprogrammen wie der „Sommer- und Winteruni“ nicht mehr teilnehmen könne. Wieso es ihm jedoch unmöglich wäre, nach der Unterbrechung seines Bachelorstudiums neue Kohorten zu finden bzw. sich in den jeweiligen Jahrgang zu integrieren, der „Sommer- und Winteruni“ nachzugehen sowie das aufbauende Lehrveranstaltungsangebot seiner Universität in Anspruch zu nehmen, legte der Beschwerdeführer nicht einmal im Ansatz dar. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete längere (Mindest-)Studiendauer wurde von ihm in keiner Weise bescheinigt. Weshalb, wie vom Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Aufschub an die belangte Behörde ursprünglich ausgeführt, er aufgrund des Zivildienstes eine Verzögerung von mindestens zwei Semestern – exklusive der Zeit des Zivildienstes – erleiden sollte, ist ebenso nicht ersichtlich und kann dieser lediglich während der Unterbrechung des Bachelorstudiums zur Ableistung des Zivildienstes nicht an den Prüfungen und Lehrveranstaltungen seiner Universität teilnehmen, die sich hieraus ergebende Verlängerung des Studiums vermag jedoch noch keinen bedeutenden Nachteil darzustellen, vielmehr trifft dieser Zeitverlust alle Zivildienstpflichtigen, die ihre Ausbildung zur Ableistung des Zivildienstes unterbrechen müssen gleichermaßen und wird wie oben dargestellt vom Gesetzgeber grundsätzlich in Kauf genommen. Der Verwaltungsgerichtshof führte mehrfach aus, dass der Verlust bloß eines (zusätzlichen) Semesters (über die durch die Leistung des Zivildienstes bedingte Unterbrechung der Ausbildung hinaus) nicht als bedeutender Nachteil angesehen werden könne (etwa VwGH 22.01.2002, 2001/11/0180). Ebenso kann der Verlust des Anschlusses an Personen eines bestimmten Studienjahrgangs keine außerordentliche Härte darstellen (VwGH 22.01.2002, 2001/11/0392). Der Gesetzgeber geht generell davon aus, dass Zivildienstpflichtige – nicht zuletzt in ihrem eigenen Interesse – u.a. ein Hochschulstudium grundsätzlich erst nach Leistung des Zivildienstes beginnen sollen, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht nicht übersieht, dass es im hier zu

beurteilenden Fall – aus medizinischen Gründen – zu einer vorübergehenden Untauglichkeit des Beschwerdeführers gekommen ist, welche die endgültige Tauglichkeitsfeststellung erheblich verzögerte. Gerade aus einem solchen Grund sieht sowohl Paragraph 67, Absatz eins, Ziffer eins, UG, der für „öffentliche“ Universitäten – wie jene des Beschwerdeführers – in Geltung steht, sowie Paragraph 29, der Satzung der Universität des Beschwerdeführers die Möglichkeit einer (zwingenden) Beurlaubung für die Ableistung des Zivildienstes auf Antrag vor. Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang zudem selbst vor, dass ihm im Rahmen der Beurlaubung keine Nachteile bezüglich seiner eingeschlagenen Spezialisierung entstehen würden, so der Verlust der erworbenen Semester während einer solchen Spezialisierung, und ist nicht erkennbar, weshalb im Fall des Beschwerdeführers eine Beurlaubung in der Dauer eines Jahres nicht möglich sein sollte. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände können daher weder als bedeutender Nachteil noch als außerordentliche Härte im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, ZDG angesehen werden.

Soweit der Beschwerdeführer den Verlust der Teilnahme an einem Auslandssemester ins Treffen führt, für welches er bereits angemeldet sei, sich ein Jahr im Voraus einem Bewerbungsverfahren unterzogen habe und frustrierte Aufwendungen als Folge der Absolvierung eines Praktikums in der Schweiz – zur Erhöhung seiner Chancen auf Teilnahme an einem solchen Auslandssemester – entstanden seien, ist auszuführen, dass auch in dieser Hinsicht es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, einen bedeutenden Nachteil bzw. eine außerordentliche Härte im Sinne des § 14 Abs. 2 ZDG aufzuzeigen. So führte er selbst aus, dass die Teilnahme an einem Auslandssemester keine zwingende Voraussetzung seines Bachelorstudiums bzw. für die Bewerbung bei einer weiterführenden akademischen oder beruflichen Laufbahn ist und er bereits erste Auslandserfahrungen durch ein Praktikum in der Schweiz gesammelt hat. Der Beschwerdeführer verfügt somit im Alter von 21 Jahren bereits über eine erste Auslandserfahrung, welche ihm bei seiner bevorstehenden akademischen und beruflichen Laufbahn zugutekommen wird. Selbst wenn der Beschwerdeführer als Folge einer Absage seines bevorstehenden Auslandssemesters auf eine sogenannte „Blacklist“ kommen und das Auslandssemester (auch) als Folge seines raschen Studienfortschritts nicht mehr im Laufe der Restdauer seines Bachelorstudiums nachholen können sollte, stellt dies bloß einen geringen Rückschlag dar, welchen alle Zivil- und Wehrdienstleistenden in ihren Karrieren hinzunehmen haben (VwGH 30.06.1992, 92/11/0104). Da durch eine Nichtteilnahme an einem solchen Auslandssemester weder der Ausbildungsabbruch droht, noch zukünftige Nachteile in einer akademischen oder beruflichen Laufbahn gewiss sind und auch keine frustrierten finanziellen Aufwendungen vorgebracht wurden, da das in der Schweiz absolvierte Praktikum des Beschwerdeführers bloß der „Chancenerhöhung“ diene, handelt es sich (auch) bei diesen Folgen einer Unterbrechung des Bachelorstudiums nicht um einen solchen Nachteil, welcher weit über die mit der Unterbrechung einer laufenden Ausbildung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgeht. Soweit der Beschwerdeführer den Verlust der Teilnahme an einem Auslandssemester ins Treffen führt, für welches er bereits angemeldet sei, sich ein Jahr im Voraus einem Bewerbungsverfahren unterzogen habe und frustrierte Aufwendungen als Folge der Absolvierung eines Praktikums in der Schweiz – zur Erhöhung seiner Chancen auf Teilnahme an einem solchen Auslandssemester – entstanden seien, ist auszuführen, dass auch in dieser Hinsicht es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, einen bedeutenden Nachteil bzw. eine außerordentliche Härte im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, ZDG aufzuzeigen. So führte er selbst aus, dass die Teilnahme an einem Auslandssemester keine zwingende Voraussetzung seines Bachelorstudiums bzw. für die Bewerbung bei einer weiterführenden akademischen oder beruflichen Laufbahn ist und er bereits erste Auslandserfahrungen durch ein Praktikum in der Schweiz gesammelt hat. Der Beschwerdeführer verfügt somit im Alter von 21 Jahren bereits über eine erste Auslandserfahrung, welche ihm bei seiner bevorstehenden akademischen und beruflichen Laufbahn zugutekommen wird. Selbst wenn der Beschwerdeführer als Folge einer Absage seines bevorstehenden Auslandssemesters auf eine sogenannte „Blacklist“ kommen und das Auslandssemester (auch) als Folge seines raschen Studienfortschritts nicht mehr im Laufe der Restdauer seines Bachelorstudiums nachholen können sollte, stellt dies bloß einen geringen Rückschlag dar, welchen alle Zivil- und Wehrdienstleistenden in ihren Karrieren hinzunehmen haben (VwGH 30.06.1992, 92/11/0104). Da durch eine Nichtteilnahme an einem solchen Auslandssemester weder der Ausbildungsabbruch droht, noch zukünftige Nachteile in einer akademischen oder beruflichen Laufbahn gewiss sind und auch keine frustrierten finanziellen Aufwendungen vorgebracht wurden, da das in der Schweiz absolvierte Praktikum des Beschwerdeführers bloß der „Chancenerhöhung“ diene, handelt es sich (auch) bei diesen Folgen einer Unterbrechung des Bachelorstudiums nicht um einen solchen Nachteil, welcher weit über die mit der Unterbrechung einer laufenden Ausbildung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgeht.

Die bloße Verlängerung des Studiums infolge der Zivildienstleistung ist eine natürliche Folge der Erfüllung der in Rede

stehenden staatsbürgerlichen Pflicht und vermag von vornherein keine außerordentliche Härte zu begründen. Die Verzögerung würde (nämlich) auch dann eintreten, wenn der Zivildienstpflichtige den Zivildienst vor Studienbeginn absolviert hätte (VwGH 22.03.2002, 2001/11/0395). Unabhängig davon ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass der mit einer zivildienstbedingten Unterbrechung des Studiums verbundene Zeitverlust, den Studienerfolg des Beschwerdeführers nicht (nachhaltig) gefährden wird, zumal grundsätzlich anzunehmen ist, dass besonders der Zivildienst – im Vergleich zum Wehrdienst – sicherlich Raum lassen wird, um einen Teil der Freizeit der Vorbereitung auf bevorstehende Prüfungen der nächsten „Sommer- bzw. Winteruni“ zu widmen und so eine allfällige Verzögerung möglichst kurz zu halten. Eine behauptete Gefährdung des Studiums und der drohende Abbruch der gesamten universitären Ausbildung ist für das Bundesverwaltungsgericht fallgegenständlich nicht ersichtlich. Folglich besteht auch kein krasses Missverhältnis, welches zum Vorliegen von außerordentlicher Härte iSd § 14 Abs. 2 Satz 2 ZDG führen könnte (vgl. VwGH 24.08.1999, 99/11/0079). Die bloße Verlängerung des Studiums infolge der Zivildienstleistung ist eine natürliche Folge der Erfüllung der in Rede stehenden staatsbürgerlichen Pflicht und vermag von vornherein keine außerordentliche Härte zu begründen. Die Verzögerung würde (nämlich) auch dann eintreten, wenn der Zivildienstpflichtige den Zivildienst vor Studienbeginn absolviert hätte (VwGH 22.03.2002, 2001/11/0395). Unabhängig davon ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass der mit einer zivildienstbedingten Unterbrechung des Studiums verbundene Zeitverlust, den Studienerfolg des Beschwerdeführers nicht (nachhaltig) gefährden wird, zumal grundsätzlich anzunehmen ist, dass besonders der Zivildienst – im Vergleich zum Wehrdienst – sicherlich Raum lassen wird, um einen Teil der Freizeit der Vorbereitung auf bevorstehende Prüfungen der nächsten „Sommer- bzw. Winteruni“ zu widmen und so eine allfällige Verzögerung möglichst kurz zu halten. Eine behauptete Gefährdung des Studiums und der drohende Abbruch der gesamten universitären Ausbildung ist für das Bundesverwaltungsgericht fallgegenständlich nicht ersichtlich. Folglich besteht auch kein krasses Missverhältnis, welches zum Vorliegen von außerordentlicher Härte iSd Paragraph 14, Absatz 2, Satz 2 ZDG führen könnte vergleiche VwGH 24.08.1999, 99/11/0079).

Die den Beschwerdeführer gegenständlich treffende Verzögerung seines Bachelorstudiums und die zu erwartenden Nachteile liegen unter der vom Verwaltungsgerichtshof angenommenen Zumutbarkeitsschwelle sowohl betreffend die außerordentliche Härte als auch den bedeutenden Nachteil. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass – wie in der Beschwerde suggeriert – mit dem Antrag des Beschwerdeführers eine Zivildienstvermeidung angestrebt wird, jedoch handelt es sich bei der Verpflichtung der Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes um eine staatsbürgerliche Pflicht, weshalb im Zusammenhang mit den daraus resultierenden Nachteilen ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Abschließend ist ergänzend auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur sogenannten „Harmonisierungspflicht“ hinzuweisen, wenngleich diese primär auf die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes aus „besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen“ (§ 13 Abs. 1 Z 2 ZDG) abstellt. Ein Zivildienstpflichtiger hat die Planung und Gestaltung seiner privaten und wirtschaftlichen (beruflichen bzw. akademischen) Angelegenheiten im Interesse einer Harmonisierung mit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes so vorzunehmen, dass für den Fall seiner Zuweisung vorhersehbare Schwierigkeiten vermieden oder möglichst verringert, nicht aber vergrößert oder gar erst geschaffen werden. Den Zivildienstpflichtigen trifft also die Verpflichtung, seine Angelegenheiten mit der Zivildienstpflicht zu harmonisieren. Verletzt er diese Harmonisierungspflicht, können die daraus abgeleiteten Interessen nicht als besonders rücksichtswürdig angesehen werden (vgl. VwGH 06.05.2022, Ra 2021/11/0065, 09.06.2022, Ra 2022/11/0061, 23.07.2024, Ra 2023/11/0127). Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer am 15.12.2023 für tauglich befunden worden und hat am 15.11.2024 eine Zivildiensterklärung abgegeben. Es muss ihm folglich bereits ab dem 15.12.2023 klar gewesen sein, dass er in absehbarer Zukunft seinen Wehr- oder Zivildienst ableisten wird müssen. Der Beschwerdeführer hat jedoch durch die Aufnahme seines Bachelorstudiums ab Oktober 2024 Fakten geschaffen, aus denen er nunmehr die Unzumutbarkeit einer Unterbrechung abzuleiten versucht, obwohl er wissen musste, dass er seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Wehr- bzw. Zivildienstes noch nachkommen müssen. Gleiches gilt für die nunmehr vorgenommene Anmeldung zum Auslandssemesters und der Inkaufnahme einer Sperre (bzw. Blacklist) für den Rest des Bachelorstudiums, in Kenntnis der negativen Sachentscheidung durch die belangte Behörde sowie der Beschreitung des Rechtsweges. Daran ändert auch das Vorbringen im Zusammenhang mit einer – in den Worten des Beschwerdeführers – „verspäteten“ Tauglichkeitsfeststellung nichts. Abschließend ist ergänzend auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur sogenannten „Harmonisierungspflicht“ hinzuweisen, wenngleich diese primär auf die Befreiung von der Verpflichtung

zur Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes aus „besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen“ (Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 2, ZDG) abstellt. Ein Zivildienstpflichtiger hat die Planung und Gestaltung seiner privaten und wirtschaftlichen (beruflichen bzw. akademischen) Angelegenheiten im Interesse einer Harmonisierung mit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes so vorzunehmen, dass für den Fall seiner Zuweisung vorhersehbare Schwierigkeiten vermieden oder möglichst verringert, nicht aber vergrößert oder gar erst geschaffen werden. Den Zivildienstpflichtigen trifft also die Verpflichtung, seine Angelegenheiten mit der Zivildienstpflicht zu harmonisieren. Verletzt er diese Harmonisierungspflicht, können die daraus abgeleiteten Interessen nicht als besonders rücksichtswürdig angesehen werden vergleiche VwGH 06.05.2022, Ra 2021/11/0065, 09.06.2022, Ra 2022/11/0061, 23.07.2024, Ra 2023/11/0127). Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer am 15.12.2023 für tauglich befunden worden und hat am 15.11.2024 eine Zivildiensterklärung abgegeben. Es muss ihm folglich bereits ab dem 15.12.2023 klar gewesen sein, dass er in absehbarer Zukunft seinen Wehr- oder Zivildienst ableisten wird müssen. Der Beschwerdeführer hat jedoch durch die Aufnahme seines Bachelorstudiums ab Oktober 2024 Fakten geschaffen, aus denen er nunmehr die Unzumutbarkeit einer Unterbrechung abzuleiten versucht, obwohl er wissen musste, dass er seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Wehr- bzw. Zivildienstes noch nachkommen müssen. Gleiches gilt für die nunmehr vorgenommene Anmeldung zum Auslandssemesters und der Inkaufnahme einer Sperre (bzw. Blacklist) für den Rest des Bachelorstudiums, in Kenntnis der negativen Sachentscheidung durch die belangte Behörde sowie der Beschreitung des Rechtsweges. Daran ändert auch das Vorbringen im Zusammenhang mit einer – in den Worten des Beschwerdeführers – „verspäteten“ Tauglichkeitsfeststellung nichts.

3.4. Die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides liegt nicht vor. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bescheid aus anderen, nicht geltend gemachten Gründen iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG rechtswidrig wäre. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 3.4. Die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides liegt nicht vor. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bescheid aus anderen, nicht geltend gemachten Gründen iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG rechtswidrig wäre. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

3.5. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. 3.5. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Ein solcher Fall liegt hier vor: Im vorliegenden Fall liegt kein Parteiantrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor und ist nicht zu erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließe. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist anhand der Aktenlage feststehend und geklärt. Zu einer Lösung von Rechtsfragen ist im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten. Im Hinblick auf die dem Beschwerdefall zu Grunde liegenden Rechtsfragen ist eine besondere Komplexität nicht ersichtlich. Ein Bezug zum Unionsrecht und somit eine Geltung der GRC im vorliegenden Fall wird in der Beschwerde nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Die EMRK und die GRC stehen der Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung daher nicht entgegen. Aus diesen Gründen war es auch von Amts wegen nicht erforderlich, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es ist daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden. Es ist daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Schlagworte

Aufschubantrag Ausbildung außerordentliche Härte Auslandssemester Bachelorstudium bedeutender Nachteil Harmonisierungspflicht ordentlicher Zivildienst Studium Tauglichkeit Unterbrechung Zivildienstpflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W108.2334966.1.00

Im RIS seit

27.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at